

## **Satzung über die Wahl und die Aufgaben einer oder eines Behindertenbeauftragten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg**

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am 13.07.2023 folgende Satzung für die Ernennung und die Aufgaben einer oder eines Behindertenbeauftragten der Stadt Ginsheim-Gustavsburg beschlossen:

### **Präambel**

Um die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschriebenen Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention zu verwirklichen, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg mindestens eine oder einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten zu wählen und ihr oder sein Aufgabengebiet festzulegen. Das Ziel ihrer oder seiner Tätigkeit soll es sein, die Verwirklichung der gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu sichern und die Schwierigkeiten der Lebensführung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen.

### **§ 1 Wahl**

Die oder der Behindertenbeauftragte wird von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg auf Vorschlag des Magistrats oder einer in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktion für die Dauer von 5 Jahren gemäß § 55 HGO gewählt.

Die oder der Behindertenbeauftragte sollte direkt oder indirekt von der Situation behinderter Menschen betroffen oder sachkundig sein. Zur oder zum Behindertenbeauftragten kann nur bestellt werden, wer ihren oder seinen ständigen Wohnsitz in Ginsheim-Gustavsburg hat.

### **§ 2 Rechtsstellung**

Die oder der Behindertenbeauftragte soll die Interessen behinderter Menschen in allen Lebensbereichen wahrnehmen. Sie oder er ist weder an Weisungen politischer Vertreterinnen oder Vertreter noch sonstiger Institutionen gebunden. Sie oder er darf nicht Mitglied des Magistrats oder der Stadtverordnetenversammlung sein. Soweit notwendig und möglich soll eine intensive Zusammenarbeit mit dem Magistrat erfolgen.

### **§ 3 Aufgaben und Befugnisse der oder des Behindertenbeauftragten**

(1) Aufgaben: Die oder der Behindertenbeauftragte

- wirkt auf die Umsetzung des HessBGG in der Stadt hin,
- berät die Stadt in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen. Dies umfasst insbesondere die Aufgaben, die gemäß § 2 in der Zuständigkeit der

Kommune gehören oder zu den Aufgaben gehören, die durch Dienstleistungsgesellschaften oder andere Rechtsträger im Auftrag der Kommune wahrgenommen werden.

- arbeitet dazu mit der Verwaltung, Vereinen, Verbänden sowie mit Anbietern von Unterstützungs- und Wohnangeboten zusammen.
  - unterstützt die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Näheres kann in einer Vereinbarung zwischen der Stadt und der oder dem Behindertenbeauftragten geregelt werden.
  - ist Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige (Ombudsfrau bzw. -mann). Zur vertraulichen Entgegennahme und Bearbeitung persönlicher Anliegen und Beschwerden kann sie oder er eine regelmäßige Sprechstunde abhalten. Sie oder er vermittelt Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner bei weiterführendem Bedarf.
  - verfasst einen (jährlichen) Tätigkeitsbericht und gibt eine Einschätzung zur Lage der Menschen mit Behinderungen in der Kommune gegenüber der Stadtverordnetenversammlung ab.
- (2) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist die oder der Behindertenbeauftragte
- mit den nötigen Ressourcen auszustatten (z.B. Raum, Arbeitsmittel, ggf. behinderungsbedingt notwendige Assistenz).
  - mit der für ehrenamtlich tätige Beauftragte angemessene Aufwandsentschädigung zu vergüten.
  - bei Vorhaben frühzeitig zu beteiligen.
  - Die Kommune ist verpflichtet, die beauftragte Person bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur sachgerechten Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt (entsprechend § 18 Abs. 3 Satz 2 HessBGG).
- (3) Die oder der Behindertenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen der Gremien der Stadt teilzunehmen und dort gehört zu werden, wenn nach ihrer oder seiner Ansicht die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten Menschen mit Behinderungen über das Maß der allgemeinen Betroffenheit hinaus wegen ihrer Behinderung besonders betreffen können.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 14.07.2023

Der Magistrat  
gez. Siehr  
Bürgermeister